

FRAUENRIEGE HAUSEN AG

bewegen und begegnen – aktiv – gesellig – offen für alle!

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck des Vereins.....	3
3. Mitgliedschaft.....	3
4. Organe des Vereins	4
5. Verwaltung.....	7
6. Haftung	7
7. Finanzen	7
8. Schlussbestimmungen.....	8

1 Name und Sitz

1.1 Name

Frauenriege Hausen

Die [Frauenriege](#), gegründet 1. Juli 1980, ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. und eine Riege des Turnvereins Hausen mit Rechtsdomizil Hausen AG.

1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist 5212 Hausen AG.

2 Zweck des Vereins

2.1 Zugehörigkeit

Die Frauenriege Hausen ist Mitglied

- des [Kreisturnverbandes Brugg](#) (KTV)
- des [Kantonturnverbandes Aargau](#) (ATV)

und ist damit Mitglied des [Schweizerischen Turnverbandes \(STV\)](#) und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.2 Zweck des Vereins

Der Verein

- fördert und pflegt zielgerichtet die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder.
- fördert und unterstützt die physische Gesundheit älterer Mitglieder
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- unterstützt die turnenden Vereine Hausen bei gemeinsamen Anlässen nach seinen Möglichkeiten

2.3 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle [«Ethik-Charta» des Schweizer Sports](#) und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Die Frauenriege umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Mitglieder sind gemäss Regelung dem Kantonturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden, bzw. in der entsprechenden Datenbank zeitnah zu erfassen.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

3.2 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Die als aktiv turnende deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der [Sportversicherungskasse des STV \(SVK\)](#) in Ergänzung zu Drittversicherungen versichert.

3.3 Eintritt / Austritt / Übertritt

Neue Mitglieder können jederzeit in den Turnbetrieb einsteigen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vereinsversammlung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende Kalenderjahr erfolgen.

3.4 Ausschluss

Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Vereinsversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Passivmitgliedern liegt im Kompetenzbereich des Vorstandes. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.6 Rechte und Pflichten

Alle Aktivmitglieder und turnenden Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und entsprechende Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

3.7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient, gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

3.8 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht durch Übertritt eines Aktivmitgliedes und / oder mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

4 Organe des Vereins

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- ausserordentliche Vereinsversammlung (AVV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle

4.2 Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitglieder des Vorstandes
- Revisionsstelle

4.2.1 Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstandes und der technischen Leitung
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

4.2.2 Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

4.3 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4.4 Publikationspflicht

Die Einladung zur Vereinsversammlung oder ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt mind. 10 Tage im Voraus schriftlich (per E-Mail) unter Angabe der Traktanden.

4.5 Beschlussfähigkeit

Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.6 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das Mindestquorum für die Vereinsauflösung, Fusion und Statutenrevisionen.

Der Entscheid über die Vereinsauflösung oder Vereinsfusion bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.7 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

4.8 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung und ausserordentlichen Vereinsversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

4.9 Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.
- Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen Vereinsversammlung.

4.10 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.10.1 Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre, die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

4.10.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und allfälligen Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen und kann ergänzend zu den Statuten Reglemente erstellen.

4.10.3 Beschlussfassung

Der Vorstand tagt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per E-Mail, gültig.

4.10.4 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen jeweils zu zweien rechtsverbindlich.

- Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen ein Vorstandsmitglied und die Kassierin zu zweien.
- Für Kasse, PostFinance und Bankkonten hat die Kassierin Einzelunterschrift.

4.11 Technische Leitung

Die Vereinsversammlung wählt die Technische Leitung für zwei Jahre.

4.11.1 Aufgaben

Die technische Leitung ist zuständig für

- die Koordination und Sicherstellung des Turn- und Wettkampfbetriebes
- Vorschläge an den Vorstand über die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnfesten
- die Erstellung des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der VV
- die Koordination der Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen
- die Koordination / Zusammenstellung des Leiter*innenteams

4.12 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen für zwei Jahre.

4.12.1 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und allfällige Kassen sowie Abrechnungen von Festanlässen.

Die Revisorinnen erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Vereinsversammlung.

4.13 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

5 Verwaltung

5.1 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

5.2 Reglemente

Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des Vorstandes und allfälligen Kommissionen können in Reglementen verbindlich umschrieben werden.

5.3 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig.

5.4 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumente eine elektronische und/oder physische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

5.5 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mitgliederdaten gesammelt werden.

6 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

7 Finanzen

7.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

7.3 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für Wettkämpfe und Vereinsanlässe
- Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

7.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

7.5 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen kann der Vorstand festlegen. Beitragsbefreit sind (Stand Januar 2023):

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

8 Schlussbestimmungen

8.1 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

8.2 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Frauenriege Hausen ist das vorhandene Kapital und das Inventar dem Turnverein Hausen zur Verwaltung zu übergeben. Dieses Vermögen bleibt in der Verwaltung des TV bis zur Neugründung einer Frauenriege. Das vorliegende Kapital soll das Startkapital einer neuen Frauenriege sein, andernfalls fliesst das Vermögen nach 5 Jahren in das Vermögen des Turnvereins über.

Die Auflösung/ Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

8.3 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Sie wurden durch die Vereinsversammlung vom 22. Februar 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes in Kraft.

Hausen, 22. Februar 2023

Frauenriege Hausen

Silvia Renold
Co-Präsidium

Denise Riner
Co-Präsidium

Marianne Vogt
Co-Präsidium

Kreisturnverband Brugg

Bernadette Vogt
Präsidentin

Michael Müller
Aktuar